

Stadt Dietikon

Parkieverordnung

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt Dietikon.

² Dieser Verordnung gehen anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere der Strassenverkehrsgesetzgebung, vor.

*Gegenstand
und Zweck*

Art. 2

¹ Die Parkraumbewirtschaftung strebt eine Verbesserung der Verkehrssicherheit, eine effiziente Nutzung des vorhandenen Parkraums sowie die Aufwertung des öffentlichen Raums an. Zudem soll der Parksuchverkehr reduziert und die Bedingungen für die Ausübung gewerblicher Fahrten verbessert werden.

*Ziele der
Verordnung*

B. Parkierungssystem

Art. 3

¹ Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zeitlich beschränkt und mit wenigen Ausnahmen für gebührenpflichtig erklärt.

² Das ganze Stadtgebiet Dietikon wird in verschiedene Zonen unterteilt, mit sich darin befindenden grösseren öffentlichen Parkierungsanlagen und öffentlichen Kurzzeitparkplätzen.

Zonen und Anlagen

Art. 4

¹ Das Parkierungssystem und die Parkkarten entbinden nicht von der Pflicht, Verkehrsbeschränkungen und polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie bei Baustellen, Schneeräumung, Festanlässen, Umzügen usw. zu beachten.

Freihalten von Strassen

C. Parkkarten

Art. 5

¹ Berechtigte für den Bezug einer Parkkarte sind:

- a) Schriftenpolizeilich gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner sind berechtigt, für ihre Zone eine **Dauerparkkarte für AnwohnerInnen** zu erwerben.
- b) Gewerbebetriebe, die ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in der Stadt Dietikon haben und auf ihren eigenen Betrieb Fahrzeuge eingelöst haben, sind ebenfalls berechtigt, eine **Dauerparkkarte für AnwohnerInnen** zu erwerben.

Berechtigte

- c) Personen mit einem Anstellungsverhältnis in der bezeichneten Zone von Dietikon sind berechtigt, eine **Dauerparkkarte für Beschäftigte** zu erwerben.
- d) Gewerbetreibende, die Serviceleistungen in Dietikon erbringen und auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind, sind berechtigt, eine **Serviceparkkarte** zu erwerben, sofern sie den Einsatz in Dietikon nachweisen können.
- e) Schriftenpolizeilich gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner sind berechtigt, für ihre Zone eine **Lieferwagen-Dauerparkkarte für AnwohnerInnen** zu erwerben, welche das Dauerparkieren auf den grösseren Parkierungsanlagen gemäss Vollzugsreglement Art. 4 Abs. 4, erlauben.

² Für folgende Fahrzeuge werden keine Parkkarten ausgestellt:

- a) Reisebusse / Cars
- b) Wohnmobile / Wohnwagen
- c) Anhänger
- d) Motorräder

³ Die Anzahl erwerblicher Parkkarten pro Person, Haushalt, Geschäft, Zone oder Parkierungsanlage kann vom Stadtrat beschränkt werden.

⁴ Der Stadtrat kann bei Bedarf weitere (Tages- und Halbtages-) Parkberechtigungen definieren.

⁵ Die Bedingungen zum Bezug von Parkkarten werden im Vollzugsreglement geregelt.

Art. 6

Geltungsbereich

¹ Eine Parkkarte berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in der jeweils bezeichneten Zone mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe». Ausnahmen sind die gemäss Art. 5, Abs. 1 lit. e) definierten Lieferwagen-Dauerparkkarten für AnwohnerInnen auf den zugewiesenen Parkierungsanlagen. Diese dürfen lediglich während den im Vollzugsreglement Art. 4 Abs. 4 vorgeschriebenen, und vor Ort signalisierten, Zeiten abgestellt werden.

² Eine Parkkarte kann sowohl digital wie auch physisch ausgestellt werden. Die physische Parkkarte muss gut sichtbar hinter der Front-

scheibe des Motorfahrzeuges, für das sie ausgestellt wurde, angebracht sein. Sie dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

³ Eine Parkkarte gibt keinen Anspruch auf ein bestimmtes Parkfeld in der jeweiligen Zone.

Art. 7

Verfahren

¹ Parkkarten werden auf Gesuch hin von der Stadtpolizei ausgestellt, sofern die Voraussetzungen für den Bezug gegeben sind.

² Es ist Sache der Gesuchstellenden, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

³ Eine Parkkarte erhält, wer die Gebühr bezahlt hat.

⁴ Änderungen der auf der Parkkarte vermerkten Tatsachen sind innerhalb von 14 Tagen der Stadtpolizei zu melden.

Art. 8

Entzug

¹ Die Parkkarte wird für eine bestimmte Zeit oder dauernd entzogen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

D. GEBÜHREN

Art. 9

Gebührenpflicht

¹ Gebühren für öffentliche Parkplätze werden zur Erreichung des unter Art. 2 beschriebenen Ziels erhoben und decken die durch die Bewirtschaftung verursachten Kosten.

Art. 10

Gebührenrahmen

¹ Die Gebühren für Parkkarten betragen:

- a) zwischen CHF 70.00 und 105.00 pro Monat für eine
Dauerparkkarte für AnwohnerInnen
- b) zwischen CHF 100.00 und 160.00 pro Monat für eine
Dauerparkkarte für Beschäftigte
- c) zwischen CHF 50.00 und 90.00 pro Monat für eine
Serviceparkkarte

d) zwischen CHF 70.00 und 105.00 pro Monat für eine
Lieferwagen-Dauerparkkarte für AnwohnerInnen

² Die Parkgebühren auf öffentlichem Grund betragen ohne vorgewiesene gültige Parkkarte zwischen CHF 1.00 bis 4.50 pro Stunde und werden ab der ersten Minute erhoben.

³ Der Stadtrat legt die Gebühr zum Parkieren auf öffentlichem Grund und der Parkkarten innerhalb der obenstehenden Bandbreiten fest.

⁴ Auf die oben genannten monatlichen Preise für Dauer- und Serviceparkkarten darf bei Jahresbezug kein Rabatt gewährt werden.

⁵ Für besondere Anlässe können Parkierungsgebühren von der Sicherheits- und Gesundheitsvorsteherin bzw. vom Sicherheits- und Gesundheitsvorsteher örtlich und/oder zeitlich temporär angepasst oder Gebühren pauschal erhoben werden.

Art. 11

Rückerstattung

¹ Bei Rückgabe der Parkkarte wird die Gebühr, für die nicht in Anspruch genommenen Kalendermonate abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

² Für angebrochene Kalendermonate wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

Art. 12

*Bearbeitungs-
gebühren*

¹ Bei einem Wohnsitzwechsel oder Wechsel des Geschäftsdomizils, welche eine Änderung der Parkkartenzone zur Folge hat, kann die alte Parkkarte gegen eine neue, für den gleichen Zeitraum geltende Parkkarte umgetauscht werden. Für den Umtausch wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

E. STRAF- und SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13

Strafbestimmung

¹ Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich die Parkkarte missbräuchlich verwendet, den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bestraft.

Art. 14*Vollzugsvorschriften*

¹ Der Stadtrat erlässt das Vollzugsreglement.

Art. 15*Inkrafttreten*

¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Parkierverordnung vom 3. November 2016 aufgehoben

Die Parkierverordnung tritt gemäss Stadtratsbeschluss vom xx.xx.xxxx per xx.xx.xxxx in Kraft.

Dietikon,

Namens des Gemeinderates Dietikon

Katharina Kiwic
Ratspräsidentin

Patricia Meyer
Gemeinderatssekretärin